

CHAPITRE XIII. — *Dispositions finales*

Art. 130. Le décret du 5 juillet 1990 relatif aux aides et aux interventions de la Région wallonne pour la recherche et les technologies est abrogé.

Art. 131. Par dérogation à l'article 130, toute demande d'aide introduite avant le 1^{er} janvier 2008, et relevant du décret du 5 juillet 1990 relatif aux aides et aux interventions de la Région wallonne pour la recherche et les technologies, est régie par ce dernier décret.

Art. 132. Par dérogation à l'article 130, tout centre de recherche agréé en vertu du décret du 5 juillet 1990 relatif aux aides et aux interventions de la Région wallonne pour la recherche et les technologies est considéré comme centre de recherche agréé au sens du présent décret jusqu'à la date de la décision de ne pas l'agréer prise en vertu du présent décret.

Le Gouvernement arrête la date à laquelle l'alinéa 1^{er} cesse d'être applicable.

Art. 133. Le Gouvernement arrête la date d'entrée en vigueur du présent décret.

Promulguons le présent décret, ordonnons qu'il soit publié au *Moniteur belge*.

Namur, le 3 juillet 2008.

Le Ministre-Président,

R. DEMOTTE

Le Ministre du Logement, des Transports et du Développement territorial,

A. ANTOINE

Le Ministre du Budget, des Finances et de l'Équipement,

M. DAERDEN

Le Ministre des Affaires intérieures et de la Fonction publique,

Ph. COURARD

Le Ministre de l'Économie, de l'Emploi, du Commerce extérieur et du Patrimoine,

J.-C. MARCOURT

La Ministre de la Recherche, des Technologies nouvelles et des Relations extérieures,

Mme M.-D. SIMONET

Le Ministre de la Formation,

M. TARABELLA

Le Ministre de la Santé, de l'Action sociale et de l'Égalité des Chances,

D. DONFUT

Le Ministre de l'Agriculture, de la Ruralité, de l'Environnement et du Tourisme,

B. LUTGEN

—
Note

(1) *Session 2007-2008.*

Documents du Parlement wallon 799, (2007-2008), n^{os} 1, 1bis à 5.

Compte rendu intégral, séance publique du 25 juin 2008.

Discussion - Votes.

ÜBERSETZUNG

MINISTERIUM DER WALLONISCHEN REGION

D. 2008 — 2500

[2008/202676]

**3. JULI 2008 — Dekret über die Unterstützung der Forschung,
der Entwicklung und der Innovation in der Wallonie (1)**

Das Wallonische Parlament hat Folgendes angenommen und Wir, Regierung, sanktionieren es:

KAPITEL I — *Definitionen*

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "Regierung" die Wallonische Regierung.

Art. 2 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "industrieller Forschung" planmäßiges Forschen oder kritische Untersuchungen zur Gewinnung neuer Kenntnisse und Fertigkeiten mit dem Ziel, neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen zu entwickeln oder zur Verwirklichung erheblicher Verbesserungen bei bestehenden Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen nutzen zu können. Hierzu zählt auch die Schaffung von Bestandteilen komplexer Systeme, die für die industrielle Forschung und insbesondere die Validierung von technologischen Grundlagen notwendig sind, mit Ausnahme von Prototypen, die unter den Artikel 3 fallen.

Art. 3 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "experimenteller Entwicklung" den Erwerb, die Kombination, die Formung und die Verwendung vorhandener wissenschaftlicher, technologischer, kommerzieller und sonstiger einschlägiger Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erarbeitung von Plänen, Vorkehrungen oder Zeichnungen für den Entwurf von neuen, veränderten oder verbesserten Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.

Unter die experimentelle Entwicklung fallen ebenfalls:

1° andere Tätigkeiten zur theoretischen Definition, Planung und Dokumentation neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen, sowie auch die Erstellung von Entwürfen, Zeichnungen, Plänen und anderem Dokumentationsmaterial, soweit dieses nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt ist;

2° die Entwicklung von kommerziell nutzbaren Prototypen und Pilotprojekten, wenn es sich bei dem Prototyp notwendigerweise um das kommerzielle Endprodukt handelt und seine Herstellung allein für Demonstrations- und Auswertungszwecke zu teuer wäre;

3° die experimentelle Produktion und Erprobung von Produkten, Verfahren und Dienstleistungen, soweit sie nicht in industriellen Anwendungen oder kommerziell genutzt oder für solche Zwecke umgewandelt werden können.

Experimentelle Entwicklung umfasst keine routinemäßigen oder regelmäßigen Änderungen an Produkten, Produktionslinien, Produktionsverfahren, bestehenden Dienstleistungen oder anderen laufenden betrieblichen Prozessen, selbst wenn diese Änderungen Verbesserungen darstellen sollten.

Art. 4 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "Prozessinnovation" die Umsetzung einer neuen oder wesentlich verbesserten Produktions- oder Liefermethode, einschließlich wesentlicher Änderungen in den Techniken, Ausrüstungen und/oder der Software.

Geringfügige Änderungen oder Verbesserungen, eine Steigerung der Produktions- oder Dienstleistungsfähigkeiten durch die Hinzufügung von Herstellungs- oder Logistiksystemen, die den bereits verwendeten sehr ähnlich sind, die Einstellung der Anwendung eines Prozesses, die einfache Kapitalersetzung oder -erweiterung, Änderungen, die sich ausschließlich aus veränderten Faktorpreisen ergeben, die Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklischen Veränderungen, Handel mit neuen oder wesentlich verbesserten Produkten gelten nicht als Innovationen.

Art. 5 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "betrieblicher Innovation" die Umsetzung neuer betrieblicher Verfahren in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen eines Unternehmens.

Änderungen in den Geschäftspraktiken, den Arbeitsabläufen oder Außenbeziehungen, die auf bereits in dem Unternehmen bestehenden betrieblichen Praktiken beruhen, Änderungen in der Geschäftsstrategie, Fusionen und Übernahmen, Einstellung eines Arbeitsablaufs, die einfache Ersetzung oder Erweiterung von Kapital, Änderungen, die sich allein aus Veränderungen bei den Faktorpreisen ergeben, Kundenausrichtung, regelmäßige jahreszeitliche und sonstige zyklische Veränderungen, der Handel mit neuen oder erheblich verbesserten Produkten werden nicht als Innovationen angesehen.

Art. 6 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1° "technologische Betreuung": die Tätigkeiten einer Körperschaft, die darin bestehen, für Unternehmen, die ihr wissenschaftliches oder technisches Know-how ersuchen, technologische Auditleistungen in Verbindung mit Verfahren oder Produkten oder Beratungsleistungen zur Orientierung der Unternehmen auf ihre technologischen Kompetenzen oder auf technologische Kompetenzen anderer Körperschaften durchzuführen.

2° "Technologieüberwachung": die Tätigkeiten einer Körperschaft, die darin bestehen, über die in Belgien wie im Ausland in den unter ihre Zuständigkeit fallenden und ein hohes Potenzial an industriellen Innovationen bietenden Bereichen eingetretenen wissenschaftlichen und technischen Fortschritte ständig auf dem Laufenden zu bleiben.

Art. 7 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1° "Kleinunternehmen": jedes Unternehmen, das als Handelsgesellschaft gemäß dem Gesetzbuch über die Gesellschaften gegründet wurde, das, falls nicht anders vorgesehen, mindestens einen Betriebssitz in der Wallonie hat und das mit der Definition der Kleinunternehmen oder Mikrounternehmen des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an Klein- und Mittelunternehmen übereinstimmt.

2° "Mittelunternehmen": jedes Unternehmen, das als Handelsgesellschaft gemäß dem Gesetzbuch über die Gesellschaften gegründet wurde, das, falls nicht anders vorgesehen, mindestens einen Betriebssitz in der Wallonie hat und das mit der Definition der Mittelunternehmen des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an Klein- und Mittelunternehmen übereinstimmt.

3° "Großunternehmen": jedes Unternehmen, das als Handelsgesellschaft gemäß dem Gesetzbuch über die Gesellschaften gegründet wurde, das, falls nicht anders vorgesehen, mindestens einen Betriebssitz in der Wallonie hat und weder ein Kleinunternehmen, noch ein Mittelunternehmen ist.

4° "unselbstständiges Unternehmen von geringer Größe": jedes Großunternehmen, das mit der Definition des Kleinunternehmens oder des Mittelunternehmens übereinstimmen würde, wenn es selbstständig im Sinne des Anhangs I zur Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Januar 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an Klein- und Mittelunternehmen wäre.

5° "Unternehmen": jedes Klein-, Mittel-, Großunternehmen oder jedes unselbstständige Unternehmen von geringer Größe.

Art. 8 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1° "öffentliche Forschungseinrichtung": jede Einrichtung öffentlichen Rechts, die insbesondere die Durchführung von Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zum Gegenstand hat;

2° "Universitätseinheit": jeder Dienst, jedes Labor, jedes Team oder jede sonstige Körperschaft, der bzw. das bzw. die von einer oder mehreren, von der französischen Gemeinschaft organisierten oder bezuschussten Universitätseinheiten abhängt und der bzw. das bzw. die nicht über eine von dieser oder diesen Einrichtungen getrennte Rechtspersönlichkeit verfügt;

3° "Hochschuleinheit": jeder Dienst, jedes Labor, jedes Team oder jede sonstige Körperschaft mit oder ohne getrennter Rechtspersönlichkeit, der bzw. das bzw. die von einer oder mehreren, in dem Dekret des Rates der französischen Gemeinschaft vom 5. August 1995 zur Festlegung der allgemeinen Organisation des Hochschulunterrichts in den Hochschulen oder in dem Dekret des Rates der französischen Gemeinschaft vom 27. Juni 2005 zur Gründung einer selbstständigen Hochschule erwähnten Hochschulen abhängt.

Art. 9 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "innovativem Jungunternehmen" jedes Kleinunternehmen, dessen Gründung weniger als sechs Jahre zurückliegt und das die eine oder andere der folgenden Bedingungen erfüllt:

1° aus einer von einem externen und unabhängigen Sachverständigen insbesondere auf der Grundlage eines Tätigkeitsplans durchgeführten Bewertung geht hervor, dass der Bezugsberechtigte in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickeln wird, die technologisch neu oder im Verhältnis zum Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft wesentlich verbessert sind und die die Gefahr eines technologischen oder industriellen Misserfolgs aufweisen;

2° seine Ausgaben für Forschung und Entwicklung stellen mindestens 15 % seiner gesamten Betriebsausgaben im Laufe mindestens eines der letzten drei Jahre oder, falls es zu jung ist, um über eine finanzielle Vorgeschichte zu verfügen, des Audits seines laufenden Steuerjahres dar, wobei der Betrag in jedem Fall von einem externen Buchsachverständigen bestätigt wird.

Art. 10 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter:

1° "Forschungszentrum": jede Einrichtung, deren Hauptziel die Durchführung von Forschungsarbeiten und Dienstleistungen ist, die zur technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wallonie beitragen und die mit keiner der in den Artikeln 8 und 12 erwähnten Definitionen übereinstimmt;

2° "zugelassenes Forschungszentrum": jedes gemäß dem vorliegenden Dekret zugelassene Forschungszentrum.

Art. 11 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "Körperschaft außerhalb der Wallonischen Region und außerhalb der Körperschaften, die eine in dem vorliegenden Dekret vorgesehene Beihilfe beanspruchen können":

1° eine Körperschaft, die oder deren Bedienstete in keiner Weise völlig oder teilweise von den Finanzen der föderalen Regierung, der französischen Gemeinschaft und/oder der Wallonischen Region abhängt bzw. abhängen;

2° eine Körperschaft, die oder deren Bedienstete bei der Durchführung der in Artikel 124 des vorliegenden Dekrets erwähnten Bewertung sich, in welcher Weise auch immer, nicht in einer Interessenkonfliktsituation befinden würden.

Art. 12 - Im Sinne des vorliegenden Dekrets versteht man unter "technologischer Innovationspartnerschaft" jede Partnerschaft, die sich auf ein Projekt bezieht und die gleichzeitig:

1° ohne Ausschluss anderer Partner als Mitglieder mindestens mehrere Unternehmen und mehrere Körperschaften vereinigt, die mit einer der in Artikel 8 oder in Artikel 10, 2° erwähnten Definitionen übereinstimmen;

2° hauptsächlich auf die Durchführung oder Koordinierung von Forschungsarbeiten abzielen, die zur wissenschaftlichen, technologischen und wirtschaftlichen Entwicklung der Wallonie beitragen.

Art. 13 - Die Regierung kann Definitionen verabschieden, die die in den Artikeln 2 bis 12 erwähnten Definitionen abändern, insofern die neuen Definitionen eine Anpassung an neue Verordnungen oder Rahmenregelungen der Europäischen Union oder an neue, von der Welthandelsorganisation gesetzte Normen darstellen.

KAPITEL II — *Unterstützungsmethoden für die Forschung, Entwicklung und Innovation*

Art. 14 - Entsprechend den in den nachstehenden Kapiteln erwähnten Modalitäten und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann die Regierung:

1° den Unternehmen Zuschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung gewähren;

2° den Unternehmen Zuschüsse oder rückforderbare Vorschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung gewähren;

3° den Klein- und Mittelunternehmen, sowie den unselbstständigen Unternehmen von geringer Größe Zuschüsse für technische Durchführbarkeitsstudien gewähren;

4° den Klein- und Mittelunternehmen Zuschüsse für ihre gewerblichen Schutzrechte gewähren;

5° den Kleinunternehmen Zuschüsse für innovative Jungunternehmen gewähren;

6° den Klein- und Mittelunternehmen, sowie den unselbstständigen Unternehmen von geringer Größe Zuschüsse für Prozessinnovationen im Bereich der Dienstleistungen gewähren;

7° den Klein- und Mittelunternehmen, sowie den unselbstständigen Unternehmen von geringer Größe Zuschüsse für betriebliche Innovationen im Bereich der Dienstleistungen gewähren;

8° den Klein- und Mittelunternehmen Zuschüsse für Beratungs- und Förderdienstleistungen für Innovation gewähren;

9° den Klein- und Mittelunternehmen Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal gewähren;

10° den öffentlichen Forschungseinrichtungen, den Universitätseinheiten und den Hochschuleinheiten Zuschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung gewähren;

11° den Universitätseinheiten und den Hochschuleinheiten Zuschüsse für ihre gewerblichen Schutzrechte gewähren;

12° den Universitätseinheiten und den Hochschuleinheiten Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal gewähren;

13° den zugelassenen Forschungszentren Zuschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung und ihre Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung gewähren;

14° den zugelassenen Forschungszentren Zuschüsse für ihre gewerblichen Schutzrechte gewähren;

15° den zugelassenen Forschungszentren Zuschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der technologischen Betreuung und für ihre Tätigkeiten im Bereich der Technologieüberwachung gewähren;

16° den zugelassenen Forschungszentren Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal gewähren;

17° den technologischen Innovationspartnerschaften Zuschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung und Zuschüsse oder rückforderbare Vorschüsse für ihre Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung gewähren;

18° den Klein- und Mittelunternehmen, den öffentlichen Forschungseinrichtungen, den Universitätseinheiten, den Hochschuleinheiten, den zugelassenen Forschungszentren und den technologischen Innovationspartnerschaften Zuschüsse für ihre internationalen Partnerschaften gewähren;

19° den juristischen Personen Zuschüsse für ihre Tätigkeiten zur Förderung oder Verbreitung der Kenntnisse im Bereich der Wissenschaften, der Forschung und der Innovation gewähren.

KAPITEL III — *Zuschüsse und rückforderbare Vorschüsse an die Unternehmen*

Aschnitt 1 — Zuschüsse für Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung

Art. 15 - Für die Durchführung eines Projekts im Bereich der industriellen Forschung, das von einem oder mehreren Unternehmen eingereicht wird, kann die Regierung ihm oder ihnen einen Zuschuss gewähren:

1° entweder im Rahmen eines Projektauftrags auf der Grundlage der von dem Aufrufausschuss vorgeschlagenen Rangordnung der Projekte nach in diesem Aufruf angeführten wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Kriterien;

2° oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung, die die Regierung alleine oder unter Mitwirkung externer Sachverständiger vornehmen kann.

Art. 16 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für die Instrumente und das Material, insofern und solange sie für die Durchführung des Projekts benutzt werden; wenn diese Instrumente und dieses Material nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für die Durchführung des Projekts benutzt werden, sind lediglich die Abschreibungskosten zulässig, die der Dauer des Projekts entsprechen und in Übereinstimmung mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in Sachen Buchführung berechnet werden;

3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich für die Umsetzung des Projekts benutzt werden;

4° die zusätzlichen Allgemerkosten, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Art. 17 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 70 für ein Kleinunternehmen;

2° 60 für ein Mittelunternehmen;

3° 50 für ein Großunternehmen.

Art. 18 - Die Zuschussintensität kann erhöht werden, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

1° das Projekt wird aufgrund einer effektiven Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen durchgeführt, wobei die Weitervergabe von Aufträgen an Nachunternehmer nicht als effektive Zusammenarbeit angesehen wird;

2° keines dieser Unternehmen trägt mehr als 70 % der zulässigen Ausgaben allein;

3° mindestens eines dieser Unternehmen ist ein Klein- oder Mittelunternehmen.

Die erhöhte Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 80 für ein Kleinunternehmen;

2° 70 für ein Mittelunternehmen;

3° 60 für ein Großunternehmen.

Art. 19 - Die Zuschussintensität kann erhöht werden, wenn die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

1° das Projekt wird aufgrund einer effektiven Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen durchgeführt, wobei die Weitervergabe von Aufträgen an Nachunternehmer nicht als effektive Zusammenarbeit angesehen wird;

2° keines dieser Unternehmen trägt mehr als 70 % der zulässigen Ausgaben des gesamten Projekts allein;

3° mindestens eines dieser Unternehmen, ob es einen Betriebssitz in der Wallonie oder andernorts in Belgien hat oder nicht, führt das Projekt in mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien durch;

4° ein Teil des Projekts, der mindestens der Hälfte der zulässigen Ausgaben des gesamten Projekts entspricht, wird in der Wallonie durchgeführt.

Die erhöhte Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 80 für ein Kleinunternehmen;

2° 70 für ein Mittelunternehmen;

3° 60 für ein Großunternehmen.

Art. 20 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Aschnitt 2 — Zuschüsse und rückforderbare Vorschüsse für Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung

Art. 21 - Für die Durchführung eines Projekts im Bereich der experimentellen Entwicklung, das von einem oder mehreren Unternehmen eingereicht wird, kann die Regierung ihm oder ihnen einen Zuschuss gewähren:

1° entweder im Rahmen eines Projektauftrags, auf der Grundlage der von dem Aufrufausschuss vorgeschlagenen Rangordnung der Projekte nach in diesem Aufruf angeführten wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Kriterien;

2° oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung des Projekts, die die Regierung alleine oder mit der Mitwirkung externer Sachverständiger vornehmen kann.

Art. 22 - Die von der Beihilfe gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für die Instrumente und das Material, insofern und solange sie für die Durchführung des Projekts benutzt werden; wenn diese Instrumente und dieses Material nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für die Durchführung des Projekts benutzt werden, sind lediglich die Abschreibungskosten zulässig, die der Dauer des Projekts entsprechen und in Übereinstimmung mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in Sachen Buchführung berechnet werden;

3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich für die Umsetzung des Projekts benutzt werden;

4° die zusätzlichen Allgemerkosten, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Falls Demonstrations- oder Pilotprojekte aus der Tätigkeit im Bereich der experimentellen Entwicklung, auf die sich die Beihilfe bezieht, zu gewerblichen Zwecken benutzt werden, wird jede von einer solchen Benutzung herrührende Einnahme von den zulässigen Ausgaben abgezogen.

Art. 23 - Wenn die Beihilfe von mehreren Unternehmen beantragt wird, kann diese entweder ein Zuschuss oder ein rückforderbarer Vorschuss sein, je nachdem welche Art der Beihilfe die Unternehmen beantragt haben, und zwar wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

1° das Projekt wird aufgrund einer effektiven Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen durchgeführt, wobei die Weitervergabe von Aufträgen an Nachunternehmer nicht als effektive Zusammenarbeit angesehen wird;

2° keines dieser Unternehmen trägt mehr als 70% der zulässigen Ausgaben allein;

3° mindestens eines dieser Unternehmen ist ein Klein- oder Mittelunternehmen.

Wenn die Beihilfe ein Zuschuss ist, kann dessen Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, folgende Sätze erreichen:

1° 60 für ein Kleinunternehmen;

2° 50 für ein Mittelunternehmen;

3° 40 für ein Großunternehmen.

Wenn die Beihilfe ein rückforderbarer Vorschuss ist, kann dessen Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, folgende Sätze erreichen:

1° 75 für ein Kleinunternehmen;

2° 65 für ein Mittelunternehmen;

3° 55 für ein Großunternehmen.

Art. 24 - Wenn die Beihilfe von mehreren Unternehmen beantragt wird, kann diese entweder ein Zuschuss oder ein rückforderbarer Vorschuss sein, je nachdem welche Art der Beihilfe die Unternehmen beantragt haben, und zwar wenn die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

1° das Projekt wird aufgrund einer effektiven Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei voneinander unabhängigen Unternehmen durchgeführt, wobei die Weitervergabe von Aufträgen an Nachunternehmer nicht als effektive Zusammenarbeit angesehen wird;

2° keines dieser Unternehmen trägt mehr als 70% der zulässigen Ausgaben des gesamten Projekts allein;

3° mindestens eines dieser Unternehmen, ob es einen Betriebssitz in der Wallonie oder andernorts in Belgien hat oder nicht, führt das Projekt in mindestens einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union als Belgien durch;

4° ein Teil des Projekts, der mindestens der Hälfte der zulässigen Ausgaben des gesamten Projekts entspricht, wird in der Wallonie durchgeführt.

Wenn die Beihilfe ein Zuschuss ist, kann dessen Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, folgende Sätze erreichen:

1° 60 für ein Kleinunternehmen;

2° 50 für ein Mittelunternehmen;

3° 40 für ein Großunternehmen.

Wenn die Beihilfe ein rückforderbarer Vorschuss ist, kann dessen Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, folgende Sätze erreichen:

1° 75 für ein Kleinunternehmen;

2° 65 für ein Mittelunternehmen;

3° 55 für ein Großunternehmen.

Art. 25 - Wenn abgesehen von den in den Artikeln 23 und 24 erwähnten Fällen die Beihilfe von einem oder mehreren innovativen Jungunternehmen beantragt wird, kann diese entweder ein Zuschuss oder ein rückforderbarer Vorschuss sein, je nachdem welche Art der Beihilfe die innovativen Jungunternehmen beantragt haben.

Wenn die Beihilfe ein Zuschuss ist, kann dessen Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben bis 45 betragen.

Wenn die Beihilfe ein rückforderbarer Vorschuss ist, kann dessen Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben bis 60 betragen.

Art. 26 - Abgesehen von den in den Artikeln 23, 24 und 25 erwähnten Fällen ist die Beihilfe ein rückforderbarer Vorschuss.

Seine Intensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 60 für ein Kleinunternehmen;

2° 50 für ein Mittelunternehmen;

3° 40 für ein Großunternehmen.

Art. 27 - Das Unternehmen oder jedes derjenigen Unternehmen, denen ein rückforderbarer Vorschuss gewährt wurde, kann darauf verzichten, die Ergebnisse des Projekts im Laufe dessen Durchführung oder innerhalb von sechs Monaten nach Ende dieser Durchführung, zu verwerten.

Das Unternehmen wird von der Rückerstattung des Vorschusses völlig freigestellt, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

1° in einem an die Regierung gerichteten Schreiben begründet es seinen Verzicht unter Darlegung des Misserfolgs des Projekts angesichts der technischen und kommerziellen Zielsetzungen in den Vertraglichen Bestimmungen betreffend das Projekt, die es mit der Wallonischen Region binden;

2° es überträgt der Wallonischen Region oder jeder von letzterer bezeichneten Körperschaft die dinglichen Rechte an den Ergebnissen des Projekts.

Wenn die beiden in Absatz 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt sind, zahlt das Unternehmen der Wallonischen Region den gesamten, als Vorschuss erhaltenen Betrag zinsfrei zurück.

Art. 28 - Wenn das Unternehmen die Ergebnisse des Projekts verwertet, führt es regelmäßige Rückzahlungen an die Wallonische Region durch. Der zurückzuzahlende Gesamtbetrag hängt von dem Erfolg des Projekts im Verhältnis zum günstigen Ergebnis ab, das in den Vertraglichen Bestimmungen betreffend das Projekt, die das Unternehmen mit der Wallonischen Region binden, festgelegt ist, insbesondere hinsichtlich der kommerziellen Zielsetzungen. In allen Fällen werden die Rückzahlungen um einen Zins erhöht, dessen Satz dem von der Europäischen Kommission festgelegten Richtsatz entspricht.

Liegt der Erfolg unter dem günstigen Ergebnis, beläuft sich der gesamte zurückzuzahlende Betrag außer Zinsen auf einen Anteil des als Vorschuss erhaltenen Gesamtbetrags. Dieser Anteil steht im Verhältnis zur Abweichung von den kommerziellen Zielsetzungen, die einem günstigen Ergebnis entsprechen.

Entspricht der Erfolg dem günstigen Ergebnis, beläuft sich der gesamte zurückzuzahlende Betrag außer Zinsen auf den als Vorschuss erhaltenen Gesamtbetrag.

Liegt der Erfolg über dem günstigen Ergebnis, beläuft sich der gesamte zurückzuzahlende Betrag außer Zinsen auf den als Vorschuss erhaltenen Gesamtbetrag, zuzüglich einer Beteiligung, die mit der Abweichung von den kommerziellen Zielsetzungen, die einem günstigen Ergebnis entsprechen, im Verhältnis steht.

Art. 29 - Im Laufe der Verwertung der Ergebnisse des Projekts wird das Unternehmen von der weiteren Rückzahlung des Vorschusses freigestellt, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

1° es verzichtet auf diese Verwertung und informiert die Regierung darüber in einem Schreiben, in dem es seinen Beschluss durch objektive Gründe rechtfertigt;

2° es überträgt der Wallonischen Region, oder jeder von letzterer bestimmten Körperschaft, die dinglichen Rechte an den Ergebnissen des Projekts.

Alle vorherigen Rückzahlungen des Unternehmens bleiben im Besitz der Wallonischen Region und das Unternehmen bleibt die Beträge schuldig, die im Laufe des Kalenderjahrs, in dem der Verzicht stattgefunden hat, zurückzuzahlen sind. Die im ersten Absatz angeführte Freistellung wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Art. 30 - Die Modalitäten für die Rückzahlungen in den verschiedenen Fällen, die in den Artikeln 27, 28 und 29 erwähnt sind, werden in den Vertraglichen Bestimmungen betreffend das Projekt festgelegt, die die Wallonische Region mit dem oder den Unternehmen binden, und zwar unter Einhaltung der diesbezüglichen Grundsätze, die von der Regierung kraft Artikel 119 erlassen werden.

Art. 31 - Abgesehen von den in den Artikeln 27 und 29 erwähnten Fällen, in denen die Rechte übertragen werden, bewirkt die Gewährung einer in dem vorliegenden Abschnitt erwähnten Beihilfe nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Abschnitt 3 — Zuschüsse für technische Durchführbarkeitsstudien

Art. 32 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einem Kleinunternehmen, einem Mittelunternehmen oder einem unselbstständigen Unternehmen von geringer Größe eingereicht wird, um eine technische Durchführbarkeitsstudie vor den Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung durchführen zu lassen, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für diese Studie gewähren.

Art. 33 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind die Kosten für die Dienstleistungen des oder der externen Dienstleistungserbringer, die die Studie durchführen, insofern diese Kosten die marktüblichen Preise nicht übersteigen.

Art. 34 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 75 für ein Klein- oder Mittelunternehmen, wenn die Studie vor Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung erfolgt;

2° 65 für ein unselbstständiges Unternehmen von geringer Größe, wenn die Studie vor Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung erfolgt;

3° 50 für ein Klein- oder Mittelunternehmen, wenn die Studie vor Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung erfolgt;

4° 40 für ein unselbstständiges Unternehmen von geringer Größe, wenn die Studie vor Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung erfolgt.

Abschnitt 4 — Zuschüsse für die gewerblichen Schutzrechte

Art. 35 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einem Klein- oder Mittelunternehmen für die Anmeldung eines bzw. mehrerer Patente eingereicht wird, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für den Erhalt und die Validierung dieses bzw. dieser Patente gewähren.

Die Tatsache, dass die Forschungen, aus denen die Ergebnisse bezüglich der Patentanmeldung(en) hervorgehen, vollständig, teilweise oder gar nicht Gegenstand einer Beihilfe der Wallonischen Region oder einer anderen Körperschaft gewesen sind, stellt keine Bedingung für die Gewährung des Zuschusses dar.

Art. 36 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° alle Kosten vor der Gewährung der Rechte am ersten Gerichtsstand, einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung, Hinterlegung und Weiterverfolgung der Patentanmeldung, und der Kosten für die Erneuerung der Anmeldung vor der Gewährung der Rechte;

2° Übersetzungs- und sonstige Kosten in Verbindung mit dem Erhalt oder der Validierung der Rechte an anderen Gerichtsständen;

3° die Kosten für die Verteidigung der Gültigkeit der Rechte im Rahmen der offiziellen Bearbeitung der Patentanmeldung(en) und eventueller Einspruchsverfahren, auch wenn diese Kosten erst nach der Gewährung der Rechte ausgelegt werden.

Art. 37 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 70 für ein Kleinunternehmen, wenn die Forschungen, aus denen die Ergebnisse bezüglich der Patentanmeldung(en) hervorgehen, größtenteils in den Bereich der industriellen Forschung fallen;

2° 60 für ein Mittelunternehmen, wenn die Forschungen, aus denen die Ergebnisse bezüglich der Patentanmeldung(en) hervorgehen, größtenteils in den Bereich der industriellen Forschung fallen;

3° 45 für ein Kleinunternehmen, wenn die Forschungen, aus denen die Ergebnisse bezüglich der Patentanmeldung(en) hervorgehen, größtenteils in den Bereich der experimentellen Entwicklung fallen;

4° 35 für ein Mittelunternehmen, wenn die Forschungen, aus denen die Ergebnisse bezüglich der Patentanmeldung(en) hervorgehen, größtenteils in den Bereich der experimentellen Entwicklung fallen.

Art. 38 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region Rechte an dem oder den erteilten Patenten verliehen werden.

Art. 39 - Die Regierung kann die Erweiterung der in dem vorliegenden Abschnitt erwähnten Zuschüsse auf andere Methoden zum Schutz des gewerblichen Eigentums unter Einhaltung der Artikel 36 und 37 erlassen.

Abschnitt 5 — Zuschüsse für innovative Jungunternehmen

Art. 40 - Die Regierung kann einem Unternehmen, das am Datum der Gewährung des Zuschusses ein innovatives Jungunternehmen ist, im Rahmen eines Bewerbungsaufrufs auf der Grundlage der von dem Aufrufausschuss vorgeschlagenen Rangordnung eine Zuschuss gewähren.

Art. 41 - In dem Bewerbungsaufwurf werden insbesondere angegeben:

1° der Gegenstand des Aufrufs, der die Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung der Bewerber betrifft;

2° die Modalitäten, nach denen die in Artikel 9 1° erwähnten externen und unabhängigen Sachverständigen oder die in Artikel 9 2° erwähnten externen Buchsachverständigen eingesetzt werden, um zu überprüfen, dass die Bewerber tatsächlich mit der Definition des innovativen Jungunternehmens übereinstimmen;

3° die Kriterien, nach denen der Ausschuss die Bewerbungen vorrangig unter Berücksichtigung der Verwertungs- und Wachstumspotenziale der Tätigkeiten und der diesbezüglichen Leistungsfähigkeiten des Unternehmens bewertet und einordnet;

4° die Intensität des Zuschusses und der Zeitraum innerhalb dessen er die zulässigen Ausgaben deckt.

Art. 42 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 100 betragen.

Art. 43 - Der Zuschuss kann Ausgaben jeder Art decken. Sein Betrag beläuft sich auf höchstens 500.000 Euro.

Art. 44 - Das innovative Jungunternehmen kann nur ein einziges Mal den in dem vorliegenden Abschnitt erwähnten Zuschuss beanspruchen.

Art. 45 - Während den drei Jahren, die auf das Datum der Gewährung des in dem vorliegenden Abschnitt erwähnten Zuschusses an ein innovatives Jungunternehmen folgen, kann die Regierung ihm lediglich Folgendes gewähren:

1° andere in vorliegendem Dekret erwähnte Beihilfen;

2° Beihilfen für die Forschung, Entwicklung und Innovation, die nicht in dem vorliegenden Dekret erwähnt werden und die entweder von der Europäischen Union genehmigt worden sind, oder die Anspruch auf eine Befreiung aufgrund einer europäischen Verordnung haben.

3° Beihilfen für Risikokapital.

Abschnitt 6 — Zuschüsse für die Verfahrensinnovationen im Bereich der Dienstleistungen

Art. 46 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Verfahrensinnovationsprojekts im Bereich der Dienstleistungen, das von einem Klein- oder Mittelunternehmen eingereicht wird, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für die Durchführung dieses Projekts gewähren, wenn die folgenden drei Bedingungen erfüllt sind:

1° die Kosten des Projekts sind festgelegt, das Projekt weist eine eindeutige Gefahr auf und wird von einem identifizierten und qualifizierten Projektleiter geleitet;

2° das Projekt zielt auf die Fertigstellung einer Norm, eines Musters, einer Methodologie oder eines Begriffs im Wirtschaftsbereich ab, die systematisch vervielfältigt werden können, wenn möglich genehmigt und patentiert;

3° die Verfahrensinnovation stellt eine Neuigkeit oder eine wesentliche Verbesserung im Verhältnis zum Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dar, wobei der Neuigkeitscharakter insbesondere durch eine genaue Beschreibung der Innovation im Vergleich zu den fortgeschrittensten, von anderen Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs benutzten Verfahren nachgewiesen werden kann.

Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Verfahrensinnovationsprojekts im Bereich der Dienstleistungen, das von einem unselbständigen Unternehmen von geringer Größe eingereicht wird, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für die Durchführung dieses Projekts gewähren, wenn die drei in Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind und wenn außerdem das Projekt entweder in Zusammenarbeit mit einem Klein- oder Mittelunternehmen, das mindestens 30% der zulässigen Ausgaben trägt, oder in Zusammenarbeit mit mehreren Klein- oder Mittelunternehmen, die im ganzen mindestens 30% der zulässigen Ausgaben tragen, durchgeführt wird.

Art. 47 - Die von dem Zuschuss gedeckten zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für die Instrumente und das Material, insofern und solange sie für die Durchführung des Projekts benutzt werden; wenn diese Instrumente und dieses Material nicht während ihrer ganzen Lebensdauer für die Durchführung des Projekts benutzt werden, sind lediglich die Abschreibungskosten zulässig, die der Dauer des Projekts entsprechen, und in Übereinstimmung mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in Sachen Buchführung berechnet werden;

3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich für die Umsetzung des Projekts benutzt werden;

4° die zusätzlichen Allgemerkosten, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Art. 48 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

- 1° 35 für ein Kleinunternehmen;
- 2° 25 für ein Mittelunternehmen;
- 3° 15 für ein unselbstständiges Unternehmen von geringer Größe.

Art. 49 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Abschnitt 7 — Zuschüsse für die betrieblichen Innovationen im Bereich der Dienstleistungen

Art. 50 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Projekts betrieblicher Innovation im Bereich der Dienstleistungen, das von einem Klein- oder Mittelunternehmen eingereicht wird, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für die Durchführung dieses Projekts gewähren, wenn die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

- 1° die Kosten des Projekts sind festgelegt, das Projekt weist eine eindeutige Gefahr auf und wird von einem identifizierten und qualifizierten Projektleiter geleitet;
- 2° das Projekt betrifft eine Innovation in Verbindung mit der Benutzung und Verwertung von Informations- und Kommunikationstechniken, um die Organisation zu verbessern;
- 3° das Projekt zielt auf die Fertigstellung einer Norm, eines Musters, einer Methodologie oder eines Begriffs im Wirtschaftsbereich ab, die systematisch vervielfältigt werden können, wenn möglich genehmigt und patentiert;
- 4° die betriebliche Innovation stellt eine Neuigkeit oder eine wesentliche Verbesserung im Verhältnis zum Stand der Technik in dem betreffenden Wirtschaftszweig innerhalb der Europäischen Gemeinschaft dar, wobei der Neuigkeitscharakter insbesondere durch eine genaue Beschreibung der Innovation im Vergleich zu den fortgeschrittensten, von anderen Unternehmen desselben Wirtschaftszweigs benutzten Verfahren nachgewiesen werden kann.

Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Projekts betrieblicher Innovation im Bereich der Dienstleistungen, das von einem unselbstständigen Unternehmen von geringer Größe eingereicht wird, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für die Durchführung dieses Projekts gewähren, wenn die vier in Absatz 1 erwähnten Bedingungen erfüllt sind und wenn außerdem das Projekt entweder in Zusammenarbeit mit einem Klein- oder Mittelunternehmen, das mindestens 30% der zulässigen Ausgaben trägt, oder in Zusammenarbeit mit mehreren Klein- oder Mittelunternehmen, die im ganzen mindestens 30 der zulässigen Ausgaben tragen, durchgeführt wird.

Art. 51 - Die von dem Zuschuss gedeckten zulässigen Ausgaben sind:

- 1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;
- 2° die Kosten für die Instrumente und das Material, insofern und solange sie für die Durchführung des Projekts benutzt werden; wenn diese Instrumente und dieses Material nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für die Durchführung des Projekts benutzt werden, sind lediglich die Abschreibungskosten zulässig, die der Dauer des Projekts entsprechen und in Übereinstimmung mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in Sachen Buchführung berechnet werden;
- 3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich für die Umsetzung des Projekts benutzt werden;
- 4° die zusätzlichen Allgemeinkosten, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;
- 5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Art. 52 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

- 1° 35 für ein Kleinunternehmen;
- 2° 25 für ein Mittelunternehmen;
- 3° 15 für ein unselbstständiges Unternehmen von geringer Größe.

Art. 53 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Abschnitt 8 — Zuschüsse für die Beratungs- und Förderdienstleistungen für Innovation

Art. 54 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einem Klein- oder Mittelunternehmen eingereicht wird, um auf Beratungs- und Förderdienstleistungen für Innovation zurückzugreifen, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für die Durchführung dieser Dienstleistungen gewähren.

Art. 55 - Die von dem Zuschuss gedeckten zulässigen Ausgaben sind die Kosten für die Dienstleistungen des oder der externen Dienstleistungserbringer, die sie durchführen. Diese Dienstleistungen können bestehen aus:

- 1° Beratung bei der Verwaltung der technologischen Innovation, Beratung in Bezug auf die Beachtung von Normen, Beratung bei der technologischen Unterstützung, des Technologietransfers, der Schulung oder Beratung für den Erwerb, den Schutz und den Handel von geistigen Schutzrechten und für Lizenzverträge;
- 2° Konsultationen von Datenbanken, Konsultationen von technischen Bibliotheken, Marktstudien, der Verwendung von Laboratorien und Gütezeichen, Test- und Zertifizierungsleistungen.

Die zulässigen Ausgaben beschränken sich auf die Kosten, die den marktüblichen Preisen entsprechen oder, wenn der Dienstleistungserbringer eine Körperschaft ohne Erwerbszweck ist, die den Preisen entsprechen, die die um eine vernünftige Marge erhöhten Kosten dieses Dienstleistungserbringers widerspiegeln.

Art. 56 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 75 betragen.

Art. 57 - Auf einen Zeitraum von 36 Monaten hinaus kann ein selbes Klein- oder Mittelunternehmen in dem vorliegenden Abschnitt erwähnte Zuschüsse innerhalb der Grenzen eines Gesamtbetrags von 200.000 Euro beanspruchen.

Abschnitt 9 — Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal

Art. 58 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einem Klein- oder Mittelunternehmen für die Einstellung einer Person eingereicht wird, die über eine hohe Qualifikation im Bereich der Forschung und Innovation verfügt, kann die Regierung ihm einen Zuschuss für diese Einstellung gewähren, wenn die folgenden vier Bedingungen erfüllt sind:

1° die Person wird von einem Großunternehmen, einer öffentlichen Forschungseinrichtung, einer Universitätseinheit, einer Hochschuleinheit oder einem Forschungszentrum entsandt, nachdem sie dort mindestens 24 Monate gearbeitet hat;

2° das Klein- oder Mittelunternehmen setzt sie nicht an die Stelle anderer Gehaltsempfänger;

3° das Klein- oder Mittelunternehmen setzt sie in seiner Mitte für eine neue Funktion im Bereich der Forschung und Innovation ein, und zwar für einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten;

4° nach Ende dieses Einsatzes ist die Person berechtigt, wieder in der Körperschaft zu arbeiten, die sie entsandt hat.

Art. 59 - Die von dem Zuschuss gedeckten zulässigen Ausgaben sind:

1° die Ausgaben für die Anwerbung dieser Person;

2° die Personalausgaben bezüglich der Person während des Zeitraums ihrer Einstellung durch das Klein- oder Mittelunternehmen;

3° die Fahrtkosten der Person während desselben Zeitraums.

Art. 60 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 50 betragen.

*KAPITEL IV — Zuschüsse an die öffentlichen Forschungseinrichtungen,
Universitätseinheiten und Hochschuleinheiten*

Abschnitt 1 — Zuschüsse für Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung

Art. 61 - Für die Durchführung eines Projekts im Bereich der industriellen Forschung, das von einer bzw. mehreren öffentlichen Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten oder Hochschuleinheiten eingereicht wird, kann die Regierung ihr bzw. ihnen einen Zuschuss gewähren:

1° entweder im Rahmen eines thematischen Programms der Wallonischen Region, das Gegenstand eines Projektauftrags gewesen ist, auf der Grundlage der von dem Programmausschuss vorgeschlagenen Rangordnung der Projekte nach in diesem Aufruf angeführten wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Kriterien;

2° oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung des Projekts, wenn dieses wegen seiner Eigenart, seines Umfangs, seiner Organisation oder seiner Dringlichkeit nicht auf nützliche Weise als Antwort auf einen Projektauftrag eingereicht werden kann; in diesem Fall kann die Regierung die Bewertung alleine oder unter Mitwirkung externer Sachverständiger vornehmen.

Wenn ein bzw. mehrere zugelassene Forschungszentren bei der Umsetzung des Projekts zusammenarbeiten, kann die Regierung diesem bzw. diesen Zentren einen in den Artikeln 79 bis 81 angeführten Zuschuss gewähren. Für diesen Zuschuss sind die Artikel 62 bis 64 nicht anwendbar.

Art. 62 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für das Material und die Instrumente, die zur Durchführung des Projekts benutzt werden;

3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich zur Durchführung des Projekts benutzt werden;

4° zusätzliche Allgemerkosten, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

Art. 63 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 100 betragen.

Art. 64 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Art. 65 - Die Regierung kann Abänderungen der gesetzlichen, dekretalen oder verordnungsmäßigen Regeln verabschieden, die auf alle Arten der Beihilfe für die Forschung, Entwicklung und Innovation anwendbar und in vorliegendem Dekret nicht angeführt sind, die für öffentliche Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten oder Hochschuleinheiten bestimmt ist, insofern diese Abänderungen darauf abzielen, dass die Gewährung der Beihilfe nicht bewirkt, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Ergebnissen des unterstützten Projekts verliehen werden.

Abschnitt 2 — Zuschüsse für die gewerblichen Schutzrechte

Art. 66 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einer bzw. mehreren Universitätseinheiten oder Hochschuleinheiten für die Anmeldung eines bzw. mehrerer Patente eingereicht wird, kann die Regierung dieser bzw. diesen Einrichtungen einen Zuschuss für den Erhalt und die Validierung dieses bzw. dieser Patente gewähren.

Die Regierung kann einer bzw. mehreren Universitätseinheiten oder Hochschuleinheiten einen Gesamtzuschuss gewähren, der dazu bestimmt ist, den Erhalt und die Validierung ihrer künftigen Patentanmeldungen zu decken und dessen Höchstbetrag die Kosten dafür entspricht. Der Gesamtzuschuss deckt nur die Patente, deren Anmeldung Gegenstand einer günstigen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung seitens der Regierung gewesen ist.

Art. 67 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° alle Kosten vor der Gewährung der Rechte am ersten Gerichtsstand, einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung, Hinterlegung und Weiterverfolgung der Patentanmeldung, sowie die Kosten für die Erneuerung der Anmeldung vor der Gewährung der Rechte;

2° Übersetzungs- und sonstige Kosten in Verbindung mit dem Erhalt oder der Validierung der Rechte an anderen Gerichtsständen;

3° die Kosten für die Verteidigung der Gültigkeit der Rechte im Rahmen der offiziellen Bearbeitung der Patentanmeldung(en) und eventueller Einspruchsverfahren, auch wenn diese Kosten erst nach der Gewährung der Rechte ausgelegt werden.

Diese Ausgaben sind zulässig, ob die Forschungen, die die Ergebnisse veranlasst haben, auf die sich die Patentanmeldung bzw. Patentanmeldungen beziehen, vollständig, teilweise oder nicht Gegenstand einer Beihilfe der Wallonischen Region oder einer anderen Körperschaft gewesen sind.

Art. 68 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 100 betragen.

Art. 69 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region Rechte an dem oder den erteilten Patenten verliehen werden.

Art. 70 - Die Regierung kann beschließen, in wie weit die Zuschüsse im Sinne vorliegenden Abschnitts auf andere Arten des gewerblichen Eigentums erweitert werden können.

Abschnitt 3 — Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal

Art. 71 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Projekts betreffend die Einstellung einer Person, das von einer Universitätseinheit oder einer Hochschuleinheit eingereicht wird, kann die Regierung letzterer einen Zuschuss für diese Einstellung gewähren, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt wird:

1° die Person ist ein Forscher, der von der Universitätseinheit oder Hochschuleinheit einer neuen Funktion in der industriellen Forschung zugewiesen wird, und von letzterer regelmäßig gesandt wird, um Praktika in Verbindung mit dieser Funktion in Unternehmen zu absolvieren, die über ein hohes wissenschaftliches und technisches Know-how verfügen;

2° die Person verfügt über eine große Erfahrung in Sachen geistiges Eigentum und Verwertung von Forschungsergebnissen, und die Universitätseinheit bzw. Hochschuleinheit setzt diese Person für Aufgaben im Bereich des Schutzes und der gewerblichen und kommerziellen Verwertung von Forschungsergebnissen ein.

Der in Absatz 1 erwähnte Zuschuss kann nicht mehr als 60 Monate Beschäftigung decken.

Art. 72 - Im Falle der Einstellung eines Forschers im Sinne von Artikel 71, Absatz 1, 1°, sind die zulässigen, vom Zuschuss gedeckten Kosten:

1° die Personal- und Betriebskosten, die den eingestellten Forscher betreffen;

2° die Kosten für seine Dienstaufträge, Ausbildungen, spezifische Dokumentation und Praktika;

3° die zusätzlichen Kosten, die wegen der Tatsache ausgelegt worden sind, dass dieser Forscher industriellen Forschungsprojekten zugewiesen wird.

Im Falle der Einstellung einer Person im Sinne von Artikel 71, Absatz 1, 2°, sind die zulässigen, vom Zuschuss gedeckten Kosten:

1° die Personal- und Betriebskosten, die die eingestellte Person betreffen;

2° die Kosten für ihre Dienstaufträge, Ausbildungen, spezifische Dokumentation und Praktika;

Art. 73 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 100 betragen.

KAPITEL V — Zuschüsse an die zugelassenen Forschungszentren

Aschnitt 1 — Die Zulassung der Forschungszentren

Art. 74 - Die Regierung legt die Bedingungen für die Zulassung fest, die auf alle Forschungszentren anwendbar sind. Diese Bedingungen betreffen insbesondere:

1° die Merkmale der Tätigkeiten des Forschungszentrums im Bereich der Forschung mit industrieller Zweckbestimmung;

2° seine Aktivitäten im Bereich der technologischen Betreuung, der Technologieüberwachung, der Technologieübertragung und der technologischen Beratung;

3° seine Aktionen im Bereich der Information über seine Aktivitäten;

4° seinen oder seine Betriebssitze;

5° die Organisation seiner Tätigkeiten auf der Grundlage der Bedürfnisse und der Typologie der Unternehmen, an die sich das Zentrum wendet;

6° seine Lage hinsichtlich der Normen für das Qualitätsmanagement und für das Umweltmanagement;

7° seine Selbstfinanzierungskapazität;

8° seine Buchhaltung;

9° die Anwesenheit von Vertretern der Industrie in den Verwaltungs- und Beschlussfassungsorganen.

Art. 75 - Die Regierung lässt das Forschungszentrum zu, das einen Zulassungsantrag einreicht, und von dem ausgegangen wird, dass es jeder der kraft Artikel 74 festgelegten Zulassungsbedingungen genügt.

Wenn nur ein oder einige Betriebssitze des Forschungszentrums jeder dieser Bedingungen genügen, kann die Regierung die Zulassung auf diesen bzw. diese Betriebssitze beschränken.

Art. 76 - Es wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, dessen Mitglieder Vertreter der Regierung, externe Sachverständige und Vertreter des Wirtschafts- und Sozialrats der wallonischen Region sind. Die gesamten Mitglieder werden für eine bestimmte Dauer ernannt.

Der Zulassungsausschuss hat zur Aufgabe, jedes Mal wenn ein Forschungszentrum einen Zulassungsantrag einreicht, einen begründeten Vorschlag auszuarbeiten, in dem er angibt, ob das Zentrum jeder der Zulassungsbedingungen genügt oder nicht, und in dem er vorschlagen kann, dass die Zulassung auf einen oder einige Betriebssitze des Zentrums beschränkt wird.

Jeder begründete Vorschlag ist Gegenstand einer Beratung und einer Abstimmung während einer Versammlung des Zulassungsausschusses.

Art. 77 - Die Regierung bestimmt:

- 1° die Zusammensetzung des Zulassungsausschusses, die Modalitäten für die Bestimmung jedes seiner Mitglieder und die Dauer ihres Mandats;
- 2° die Modalitäten für die Arbeitsweise des Zulassungsausschusses, insbesondere was die Beratungen und Abstimmungen betrifft;
- 3° das Verfahren für die Zulassung des Forschungszentrums, das diese Zulassung beantragt;
- 4° die Dauer und die Bewertung der Zulassung;
- 5° das Verfahren für das Einreichen von Einsprüchen gegen Beschlüsse zur Ablehnung oder Zurückziehung von Zulassungen.

Sie kann weitere, dem Zulassungsausschuss anvertraute Aufgaben festlegen, insofern diese Aufgaben im Rahmen der Unterstützung, Positionierung oder Bewertung von Forschungszentren stattfinden oder mit Synergien zusammenhängen, die zwischen diesen Zentren herzustellen sind.

Abschnitt 2 — Zuschüsse für Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung und der experimentellen Entwicklung

Art. 78 - Für die Durchführung eines Projekts im Bereich der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung, das von einem bzw. mehreren zugelassenen Forschungszentren eingereicht wird, kann die Regierung ihm bzw. ihnen einen Zuschuss gewähren:

1° entweder im Rahmen eines thematischen Programms der Wallonischen Region, das Gegenstand eines Projektauftrags gewesen ist, auf der Grundlage der von dem Programmausschuss vorgeschlagenen Rangordnung der Projekte nach in diesem Aufruf angeführten wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Kriterien;

2° oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung des Projekts, wenn dieses wegen seiner Eigenart, seines Umfangs, seiner Organisation oder seiner Dringlichkeit nicht auf nützliche Weise als Antwort auf einen Projektauftrag eingereicht werden kann; in diesem Fall kann die Regierung die Bewertung alleine oder unter Mitwirkung externer Sachverständiger vornehmen.

Wenn eine oder mehrere öffentliche Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten oder Hochschuleinheiten bei der Umsetzung des Projekts zusammenarbeiten, kann die Regierung ihr bzw. ihnen einen in den Artikeln 62 bis 64 angeführten Zuschuss gewähren. Für diesen Zuschuss sind die Artikel 79 bis 81 nicht anwendbar.

Art. 79 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

- 1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;
- 2° die Kosten für das Material und die Instrumente, die zur Durchführung des Projekts benutzt werden;
- 3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich für die Umsetzung des Projekts benutzt werden;
- 4° zusätzliche Allgemerkosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;
- 5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Art. 80 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 75 betragen.

Art. 81 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Abschnitt 3 — Zuschüsse für die gewerblichen Schutzrechte

Art. 82 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einem bzw. mehreren zugelassenen Forschungszentren eingereicht wird, kann die Regierung ihm bzw. ihnen einen Zuschuss für den Erhalt und die Validierung dieses bzw. dieser Patente gewähren.

Die Regierung kann einem bzw. mehreren zugelassenen Forschungszentren einen Gesamtzuschuss gewähren, der dazu bestimmt ist, den Erhalt und die Validierung seiner bzw. ihrer künftigen Patentanmeldungen zu betreffen und dessen Höchstbetrag die Kosten dafür entspricht. Der Gesamtzuschuss deckt nur die Patente, deren Anmeldung Gegenstand einer günstigen wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung seitens der Regierung gewesen ist.

Art. 83 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

- 1° alle Kosten vor der Gewährung der Rechte am ersten Gerichtsstand, einschließlich der Kosten für die Ausarbeitung, Hinterlegung und Weiterverfolgung der Patentanmeldung, sowie Kosten für die Erneuerung der Anmeldung vor der Gewährung der Rechte;
- 2° Übersetzungs- und sonstige Kosten in Verbindung mit dem Erhalt oder der Validierung der Rechte an anderen Gerichtsständen;
- 3° die Kosten für die Verteidigung der Gültigkeit der Rechte im Rahmen der offiziellen Bearbeitung der Patentanmeldung(en) und eventueller Einspruchsverfahren, auch wenn diese Kosten erst nach der Gewährung der Rechte ausgelegt werden.

Diese Ausgaben sind zulässig, ob die Forschungen, die die Ergebnisse veranlassen haben, auf die sich die Patentanmeldung bzw. Patentanmeldungen beziehen, vollständig, teilweise oder nicht Gegenstand einer Beihilfe der Wallonischen Region oder einer anderen Körperschaft gewesen sind.

Art. 84 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 75 betragen.

Art. 85 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region Rechte an dem oder den erteilten Patenten verliehen werden.

Art. 86 - Die Regierung kann beschließen, in wie weit die Zuschüsse im Sinne vorliegenden Abschnitts auf andere Arten des gewerblichen Eigentums erweitert werden können.

Abschnitt 4 — Zuschüsse für Tätigkeiten im Bereich der technologischen Betreuung und der Technologieüberwachung

Art. 87 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Projekts im Bereich der technologischen Betreuung oder der Technologieüberwachung, das von einem oder mehreren zugelassenen Forschungszentren eingereicht wird, kann die Regierung ihm bzw. ihnen einen Zuschuss für die Durchführung dieses Projekts gewähren.

Art. 88 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für das Material und die Instrumente, die zur Durchführung des Projekts benutzt werden;

3° zusätzliche Allgemerkosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

4° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Art. 89 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 75 betragen.

Art. 90 - Die Gewährung des Zuschusses bewirkt nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

Abschnitt 5 — Zuschüsse für die zeitweilige Einstellung von Personal

Art. 91 - Auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung eines Beihilfeantrags, der von einem zugelassenen Forschungszentrum eingereicht wird, um einen Forscher einzustellen, dem das Zentrum eine neue Funktion im Bereich der industriellen Forschung oder experimentellen Entwicklung zuweist, und der regelmäßig vom Zentrum gesandt wird, um Praktika in Verbindung mit dieser Funktion in ausländischen Universitätseinheiten oder Forschungsstellen zu absolvieren, kann die Regierung ihm bzw. ihnen einen Zuschuss für diese Einstellung gewähren. Dieser Zuschuss kann nicht mehr als 60 Monate Beschäftigung decken.

Art. 92 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personal- und Betriebskosten, die den eingestellten Forscher betreffen;

2° die Kosten für seine Dienstaufträge, Ausbildungen, spezifische Dokumentation und Praktika;

3° die zusätzlichen Kosten, die wegen der Tatsache ausgelegt worden sind, dass dieser Forscher Projekten im Bereich der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung zugewiesen wird.

Art. 93 - Die Zuschussintensität, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 75 betragen.

KAPITEL VI — Beihilfen für die Partnerschaften für die technologische Innovation

Art. 94 - Für die Durchführung eines Projekts im Bereich der industriellen Forschung, der experimentellen Entwicklung, oder der industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung, das im Rahmen einer Partnerschaft für die technologische Innovation eingereicht wird, kann die Regierung Beihilfen gewähren:

1° entweder im Rahmen eines Projektauftrags, auf der Grundlage der von dem Aufrufausschuss vorgeschlagenen Rangordnung der Projekte nach in diesem Aufruf angeführten wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Kriterien;

2° oder im Rahmen eines spezifischen Projektauftrags, dessen Modalitäten von der Regierung festgelegt werden;

3° oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung des Projekts, die die Regierung alleine oder unter Mitwirkung externer Sachverständiger vornehmen kann.

Art. 95 - Für ein selbes Projekt gewährt die Regierung auf getrennte Weise die folgenden Beihilfen, insofern sie Folgendes betreffen:

1° entweder einen gesamten Zuschuss an die öffentlichen Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten und Hochschuleinheiten, die an der Durchführung des Projekts mitwirken, oder aber einen Zuschuss an die Körperschaft oder an jede Körperschaft einer dieser Kategorien, die an der Durchführung des Projekts mitwirkt;

2° oder einen gesamten Zuschuss an die zugelassenen Forschungszentren, die an der Durchführung des Projekts mitwirken, oder aber einen Zuschuss an das zugelassene Forschungszentrum oder an jedes zugelassene Forschungszentrum, das an der Durchführung des Projekts mitwirkt;

3° oder einen gesamten Zuschuss an die Unternehmen, die durch Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung an der Durchführung des Projekts mitwirken, oder aber einen Zuschuss an das Unternehmen oder jedes Unternehmen, das durch Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung an der Durchführung des Projekts mitwirkt;

4° oder einen gesamten Zuschuss an die Unternehmen, die durch Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung an der Durchführung des Projekts mitwirken, oder aber einen Zuschuss an das Unternehmen oder jedes Unternehmen, das durch Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung an der Durchführung des Projekts mitwirkt;

In dem ersten Fall gemäß dem 1. Absatz, Punkt 4° kann die gesamte Beihilfe entweder ein Zuschuss oder ein rückforderbarer Vorschuss sein, je nachdem welche Art der Beihilfe die Unternehmen beantragt haben.

In dem zweiten Falle gemäß dem 1. Absatz, Punkt 4° kann jede Beihilfe entweder ein Zuschuss oder ein rückforderbarer Vorschuss sein, je nachdem welche Art der Beihilfe das betroffene Unternehmen beantragt hat, es sein denn die Regierung zwingt alle Unternehmen, die durch Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung an der Durchführung des Projekts mitwirken, dazu, die gleiche Kategorie der Beihilfe zu beantragen, indem sie zwischen dem Zuschuss oder dem rückforderbaren Vorschuss wählen müssen.

Art. 96 - Die von den Beihilfen gedeckten, zulässigen Ausgaben sind:

1° die Personalausgaben für die Forscher, Techniker und das sonstige Unterstützungspersonal, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für die Instrumente und das Material, insofern und solange sie für die Durchführung des Projekts benutzt werden; wenn diese Instrumente und dieses Material nicht während ihrer ganzen Lebensdauer für die Durchführung des Projekts benutzt werden, sind nur die Amortisationskosten, die der Dauer des Projekts entsprechen, und in Übereinstimmung mit den Regeln der guten fachlichen Praxis in Sachen Buchführung berechnet werden, zulässig;

3° die Kosten für vertragsgebundene Forschungsarbeiten, technische Kenntnisse und Patente, die gekauft wurden oder Gegenstand von Lizenzen bei externen Quellen zu marktüblichen Preisen sind, wenn das Geschäft zu normalen Wettbewerbsbedingungen stattgefunden hat und es keine wettbewerbsbeschränkende Absprache gibt, sowie für Beratungsdienste und ähnliche Dienste, die ausschließlich für die Umsetzung des Projekts benutzt werden;

4° zusätzliche Allgemerkosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden.

Art. 97 - Die Intensität der Zuschüsse zugunsten der öffentlichen Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten und Hochschuleinheiten, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 100 betragen.

Die maximale Zuschussintensität wird angewandt, wenn das Projekt im Rahmen eines Aufrufs nach Artikel 94 2° festgehalten wird.

Art. 98 - Die Intensität der Zuschüsse zugunsten der zugelassenen Forschungszentren, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis 75 betragen.

Die maximale Zuschussintensität wird angewandt, wenn das Projekt im Rahmen eines Aufrufs nach Artikel 94 2° festgehalten wird.

Art. 99 - Die Intensität der Zuschüsse zugunsten der Unternehmen für deren Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis folgende Prozentsätze betragen:

1° 80 für ein Kleinunternehmen;

2° 75 für ein Mittelunternehmen;

3° 65 für ein Großunternehmen.

Die maximale Zuschussintensität wird angewandt, wenn das Projekt im Rahmen eines Aufrufs nach Artikel 94 2° festgehalten wird.

Art. 100 - Die Intensität der Zuschüsse zugunsten der Unternehmen für deren Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann bis folgende Prozentsätze betragen:

1° 60 für ein Kleinunternehmen;

2° 50 für ein Mittelunternehmen;

3° 40 für ein Großunternehmen.

Die maximale Intensität wird angewandt, wenn das Projekt im Rahmen eines Aufrufs nach Artikel 94 2° festgehalten wird.

Art. 101 - Die Intensität der rückforderbaren Vorschüsse zugunsten der Unternehmen für deren Tätigkeiten im Bereich der experimentellen Entwicklung, ausgedrückt in Prozent der zulässigen Ausgaben vor Steuern und sonstigen Abgaben, kann folgende Sätze erreichen:

1° 75 für ein Kleinunternehmen;

2° 65 für ein Mittelunternehmen;

3° 55 für ein Großunternehmen.

Die maximale Intensität wird angewandt, wenn das Projekt im Rahmen eines Aufrufs nach Artikel 94 2° festgehalten wird.

Art. 102 - Das Unternehmen oder jedes der Unternehmen, denen ein rückforderbarer Vorschuss gewährt worden ist, kann darauf verzichten, die Ergebnisse des Projekts im Laufe dessen Durchführung oder binnen sechs Monaten nach dem Ende dieser Durchführung, zu verwerten.

Das Unternehmen wird ganz von der Pflicht befreit, den Vorschuss zurückzuzahlen, wenn die beiden nachstehenden Bedingungen erfüllt sind:

1° in einem an die Regierung gerichteten Schreiben begründet es seinen Verzicht unter Darlegung des Misserfolgs des Projekts angesichts der technischen und kommerziellen Zielsetzungen in den vertraglichen Bestimmungen betreffend das Projekt, die es mit der Wallonischen Region binden;

2° es überträgt der Wallonischen Region oder jeder von letzter bestimmten Körperschaft die dinglichen Rechte an den Ergebnissen des Projekts.

Wenn beide im 2. Absatz angegebenen Bedingungen nicht erfüllt sind, zahlt das Unternehmen der Wallonischen Region den gesamten Betrag ohne Zinsen zurück, den es als Vorschuss erhalten hat.

Art. 103 - Wenn das Unternehmen die Ergebnisse des Projekts verwertet, führt es regelmäßige Rückzahlungen an die Wallonische Region durch. Der zurückzuzahlende Gesamtbetrag hängt von dem Erfolg des Projekts im Verhältnis zum günstigen Ergebnis ab, das in den vertraglichen Bestimmungen betreffend das Projekt, die das Unternehmen mit der Wallonischen Region binden, festgelegt ist, insbesondere hinsichtlich der kommerziellen Zielsetzungen. In allen Fällen werden die Rückzahlungen um einen Zins erhöht, dessen Satz mit dem von der Europäischen Kommission festgelegten Richtsatz gleich ist.

Liegt der Erfolg unter dem günstigen Ergebnis, beläuft sich der zurückzuzahlende Gesamtbetrag außer Zinsen auf einen Anteil des als Vorschuss erhaltenen Gesamtbetrags. Dieser Anteil steht im Verhältnis zur Abweichung von den kommerziellen Zielsetzungen, die einem günstigen Ergebnis entsprechen.

Entspricht der Erfolg dem günstigen Ergebnis, so beläuft sich der zurückzuzahlende Gesamtbetrag außer Zinsen auf den als Vorschuss erhaltenen Gesamtbetrag.

Liegt der Erfolg über dem günstigen Ergebnis, so beläuft sich der zurückzuzahlende Gesamtbetrag außer Zinsen auf den als Vorschuss erhaltenen Gesamtbetrag, zuzüglich einer Beteiligung, die mit der Abweichung von den kommerziellen Zielsetzungen, die einem günstigen Ergebnis entsprechen, im Verhältnis steht.

Art. 104 - Während der Verwertung der Ergebnisse des Projekts wird das Unternehmen von der weiteren Rückzahlung des Vorschusses freigestellt, wenn die folgenden zwei Bedingungen erfüllt sind:

1° es verzichtet auf diese Verwertung, und informiert die Regierung darüber in einem Schreiben, in dem es seinen Beschluss durch objektive Gründe rechtfertigt;

2° es überträgt der Wallonischen Region, oder jeder von letzterer bestimmten Körperschaft, die dinglichen Rechte an den Ergebnissen des Projekts.

Alle vorherigen Rückzahlungen des Unternehmens bleiben im Besitz der Wallonischen Region und das Unternehmen bleibt die Beträge schuldig, die im Laufe des Kalenderjahrs, in dem der Verzicht stattgefunden hat, zurückzuzahlen sind. Die im ersten Absatz angeführte Freistellung wird ab dem darauffolgenden Kalenderjahr wirksam.

Art. 105 - Die Modalitäten für die Rückzahlungen in den verschiedenen Fällen, die in den Artikeln 102, 103 und 104 erwähnt sind, werden in den vertraglichen Bestimmungen betreffend das Projekt festgelegt, die die Wallonische Region mit dem oder den Unternehmen binden, unter zwar Einhaltung der diesbezüglichen Grundsätze, die von der Regierung kraft Artikel 119 erlassen werden.

Art. 106 - Abgesehen von den in den Artikeln 102 und 104 erwähnten Fällen, in denen die Rechte übertragen werden, bewirkt die Gewährung der in vorliegendem Kapitel erwähnten Beihilfen nicht, dass der Wallonischen Region dingliche Rechte an den Projektergebnissen verliehen werden.

KAPITEL VII — *Zuschüsse für internationale Partnerschaften*

Art. 107 - Die Regierung kann die Modalitäten für eine Art von Zuschuss festlegen, der die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung eines Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsprojekts betrifft, an dem eine oder mehrere in der Wallonie niedergelassene Körperschaften und eine oder mehrere in anderen Staaten niedergelassene Körperschaft teilhaben, und das sie bei einer internationalen oder übernationalen Einrichtung oder einem internationalen oder übernationalen Organ hinterlegen würden, um eine Finanzierung oder Anerkennung zu erhalten.

Der Zuschuss dieser Art kann den Kleinunternehmen, Mittelunternehmen, öffentlichen Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten, Hochschuleinheiten, zugelassenen Forschungszentren und Partnerschaften für die technologische Innovation gewährt werden.

Art. 108 - Die zulässigen Ausgaben, die von dem Zuschuss der in Artikel 107 erwähnten Art gedeckt werden, können auf einen Höchstbetrag begrenzt werden, und dürfen auf keinen Fall folgende Elemente überschreiten:

1° die Entlohnung des Personals der Körperschaft, das mit dem Sekretariat betreffend die Vorbereitung, Hinterlegung und Verhandlung des Projekts beauftragt ist, oder die Entlohnung des externen Personals, das mit diesem Sekretariat beauftragt ist;

2° die sonstigen Sekretariatskosten;

3° die Kosten für in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags ausgefertigten Übersetzungen;

4° die Kosten für Leistungen im juristischen Bereich in Ausführung eines Dienstleistungsvertrags;

5° die Fahrt- bzw. Reisekosten.

Die vom Zuschuss gedeckten zulässigen Ausgaben dürfen keine Ausgabe bezüglich der Durchführung des Projekts enthalten.

Art. 109 - Die Regierung kann die Modalitäten für eine Art von Zuschuss festlegen, der in einem Zuschlag zu einer übernationalen oder internationalen Beihilfe betreffend die Durchführung eines Forschungs-, Entwicklungs- oder Innovationsprojekts betrifft.

Der Zuschuss dieser Art kann den Kleinunternehmen, Mittelunternehmen, öffentlichen Forschungseinrichtungen, Universitätseinheiten, Hochschuleinheiten, zugelassenen Forschungszentren und Partnerschaften für die technologische Innovation gewährt werden. Der Zuschuss deckt höchstens dieselben zulässigen Ausgaben wie die übernationale oder internationale Beihilfe.

KAPITEL VIII — *Zuschüsse für die Verbreitung der Kenntnisse im Bereich der Wissenschaften, Forschung und Innovation*

Art. 110 - Die Regierung kann die Modalitäten für eine Art von Zuschuss festlegen, der jeder juristischen Person gewährt werden kann, und Projekte zur Verbreitung der Kenntnisse im Bereich der Wissenschaften, Forschung und Innovation zugunsten einer gezielten oder aber nicht gezielten Öffentlichkeit mit folgenden Zwecken betrifft:

1° eine verständliche, qualitativ hochwertige Information betreffend alle Bereiche des wissenschaftlichen und technischen Wissens verbreiten;

2° die Jugendlichen für wissenschaftliche und technische Studien und Laufbahnen interessieren.

Der Zuschuss dieser Art kann gewährt werden:

1° entweder im Rahmen eines Projektauftrags, auf der Grundlage der von dem Auftragsausschuss vorgeschlagenen Rangordnung der Projekte nach in diesem Aufruf angeführten wissenschaftlichen, technischen, pädagogischen, finanziellen und umweltrelevanten Kriterien;

2° oder auf der Grundlage der wissenschaftlichen, technischen, pädagogischen, finanziellen und umweltrelevanten Bewertung des Projekts, die die Regierung alleine oder unter Mitwirkung externer Sachverständiger vornehmen kann.

Art. 111 - Die von dem Zuschuss gedeckten, zulässigen Ausgaben können Folgende sein:

1° die Personalausgaben für die durch einen Arbeits- oder Interimsvertrag gebundenen Mitglieder der juristischen Person, insofern sie der Durchführung des Projekts zugewiesen sind;

2° die Kosten für das Material und die Instrumente, die zur Durchführung des Projekts benutzt werden;

3° die Kosten für die Dienste von Sachverständigen und gleichwertige Dienste, die ausschließlich zur Durchführung des Projekts benutzt werden;

4° zusätzliche Allgemerkosten, die in Zusammenhang mit der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

5° sonstige Betriebskosten, insbesondere die Kosten für Materialien, Zubehör und ähnliche Produkte, die infolge der Durchführung des Projekts direkt getragen werden;

6° die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Projekts.

KAPITEL IX — *Kumulierte Beihilfen und Ausschlüsse*

Art. 112 - Keine zulässige Ausgabe im Sinne vorliegenden Dekrets darf durch mehr als eine Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets gedeckt werden.

Art. 113 - Mit Ausnahme der zulässigen Ausgaben, die durch einen Zuschuss im Sinne der Artikel 110 und 111 gedeckt werden:

1° darf keine zulässige Ausgabe im Sinne vorliegenden Dekrets durch eine Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets und eine Beihilfe der Wallonischen Region, die nicht Gegenstand vorliegenden Dekrets ist, zugleich gedeckt werden.

2° darf keine zulässige Ausgabe im Sinne vorliegenden Dekrets durch eine Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets und eine Beihilfe einer anderen belgischen öffentlichen Körperschaft, die nicht Gegenstand vorliegenden Dekrets ist, zugleich gedeckt werden.

Art. 114 - Artikel 113 ist nicht anwendbar auf das gleichzeitige Erhalten von Beihilfen, das sich aus belgischen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen, aus Abkommen zwischen belgischen Teilentitäten oder aus internationalen bzw. übernationalen Abkommen ergibt. In diesem Falle wird für die Einhaltung der maximalen Zuschussintensität im Sinne vorliegenden Dekrets die Gesamtheit der Beihilfen berücksichtigt, unbeschadet von spezifischen Regeln für die Intensität, die sich aus internationalen bzw. übernationalen Abkommen ergeben.

Art. 115 - Jede zulässige Ausgabe im Sinne vorliegenden Dekrets kann durch eine Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets und eine oder mehrere sonstige Beihilfen, die durch eine ausländische, internationale oder übernationale öffentliche Körperschaft gewährt werden, zugleich gedeckt werden. In diesem Falle wird für die Einhaltung der maximalen Zuschussintensität im Sinne vorliegenden Dekrets die Gesamtheit der Beihilfen berücksichtigt, unbeschadet von spezifischen Regeln für die Intensität, die sich aus internationalen bzw. übernationalen Abkommen ergeben.

Art. 116 - Keine der Beihilfen im Sinne vorliegenden Dekrets darf einem Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Europäischen Union betreffend staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt werden.

KAPITEL X — *Strategische Verwaltung, Verfahren und Bewertung*

Art. 117 - Die Regierung legt regelmäßig die strategischen Ziele und die vorrangigen Achsen fest, gemäß denen die Beihilfen im Sinne vorliegenden Dekrets gewährt werden.

Art. 118 - Jeder Ausschuss im Sinne vorliegenden Dekrets setzt sich u.a. aus Vertretern der Regierung und externen Sachverständigen zusammen.

Jede von einem Ausschuss vorgenommene Rangordnung im Sinne vorliegenden Dekrets ist Gegenstand einer Beratung und einer Abstimmung während einer Versammlung dieses Ausschusses.

Art. 119 - Für jede Art der Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets bestimmt die Regierung:

1° die Modalitäten für die Einreichung der Beihilfeanträge;

2° die Kriterien, auf deren Grundlage die Beihilfeanträge bewertet werden;

3° die minimalen Informationen, die von der Wallonischen Region verbreitet werden, betreffend die Gesamtheit der Kriterien, auf deren Grundlage die Beihilfeanträge bewertet werden;

4° die organisatorischen Modalitäten für die Projektauftrufe im Sinne vorliegenden Dekrets;

5° die Grundsätze für die Bestimmung der Mitglieder der Ausschüsse im Sinne vorliegenden Dekrets;

6° die Modalitäten für die Arbeitsweise dieser Ausschüsse, insbesondere was die Beratungen und Abstimmungen betrifft;

7° die Grundsätze für die Bestimmung des "günstigen Ergebnisses" im Sinne der Artikel 28 und 103;

8° die Grundsätze für die Bestimmung der "eindeutigen Gefahr" im Sinne der Artikel 46 und 50;

9° die Modalitäten, nach denen die Körperschaft oder Körperschaften, die einen Beihilfeantrag eingereicht haben, die Berichtigung der Ergebnisse ihrer Bewertung beantragen können;

10° die Modalitäten für die Beziehungen zwischen der Wallonischen Region und dem oder den Bezüglern einer Beihilfe.

Art. 120 - Die Regierung bestimmt die Modalitäten für die Bewertung der anreizenden Wirkung:

1° jeder Beihilfe von mehr als 7.500.000 Euro im Sinne der Artikel 15 bis 34, die von einem Kleinunternehmen oder einem Mittelunternehmen beantragt wird;

2° jeder Beihilfe im Sinne der Artikel 15 bis 34, die von einem Großunternehmen beantragt wird;

3° jeder Beihilfe im Sinne der Artikel 46 bis 53.

Art. 121 - Die Regierung kann die Modalitäten festlegen, nach denen die Kategorien von Beihilfen im Sinne der Abschnitte 3, 4, 6, 7, 8 oder 9 von Kapitel III in eine Kategorie der Beihilfe mit Kompartimenten zusammengeführt werden. Diese Modalitäten dürfen von den Bestimmungen vorliegenden Dekrets betreffend jede einzelne Kategorie der zusammengeführten Beihilfen nicht abweichen.

Art. 122 - Jeder Beihilfeantrag betreffend Tätigkeiten der industriellen Forschung oder der experimentellen Entwicklung, der nicht im Rahmen eines Projektauftrufs eingeführt wird, wird von einem Kollegium bewertet, das einen oder mehrere externe Sachverständige umfassen kann.

Die Regierung kann Folgendes bestimmen:

1° den Betrag der Beihilfe, unterhalb dessen der 1. Absatz nicht anwendbar ist;

2° die Anwendung des 1. Absatzes auf andere Kategorien der Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets.

Art. 123 - Für jede Art der Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets bestimmt die Regierung:

1° die Indikatoren, gemäß denen auf jeden Fall die Ergebnisse der Gewährung der Beihilfen im Sinne vorliegenden Dekrets bewertet werden, insbesondere hinsichtlich der Übereinstimmung mit den strategischen Zielen und den vorrangigen Achsen, die von der Regierung bestimmt werden;

2° die Modalitäten, nach denen die statistischen Angaben und sonstigen Elemente, die die Grundlage dieser Indikatoren bilden, gesammelt, untersucht und verbreitet werden, insbesondere in Zusammenarbeit mit dem "Institut wallon de l'Evaluation, de la Prospective et de la Statistique" (Wallonisches Institut für die Bewertung, Zukunftsforschung und Statistik).

Art. 124 - Alle fünf Jahre lässt die Regierung eine Bewertung der in Ausführung vorliegenden Dekrets geführten Politik durchführen, und zwar durch eine Körperschaft, die nicht zur Wallonischen Region gehört und keine der Körperschaften ist, die eine Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets erhalten kann. Die Regierung teilt die Schlussfolgerungen dieser Bewertung dem Wallonischen Parlament mit.

KAPITEL XI — *Der "Fonds für Forschung, Entwicklung und Innovation"*

Art. 125 - Es wird innerhalb des Haushaltsplans der Wallonischen Region ein Fonds, genannt "Fonds für Forschung, Entwicklung und Innovation" gebildet.

Art. 126 - Die Mittel des "Fonds für Forschung, Entwicklung und Innovation" stammen aus folgenden Quellen:

1° die Rückzahlungen der rückforderbaren Vorschüsse im Sinne vorliegenden Dekrets, mit Ausnahme derjenigen rückforderbaren Vorschüsse, die zu Lasten der Haushaltsmittel betreffend die Energiepolitik gewährt werden;

2° alle sonstigen Beträge, die der Wallonischen Region kraft vorliegenden Dekrets oder seiner Durchführungserlasse gezahlt werden;

3° die Beträge, die der Wallonischen Region kraft richterlicher Entscheidungen betreffend die Beihilfen im Sinne vorliegenden Dekrets gezahlt werden.

Art. 127 - Folgende Ausgaben können zu Lasten des "Fonds für Forschung, Entwicklung und Innovation" angerechnet werden:

1° alle Beihilfen im Sinne vorliegenden Dekrets;

2° alle Geschäfte der Wallonischen Region, die zur Unterstützung der Forschung, Entwicklung und Innovation in der Wallonie wesentlich beitragen.

KAPITEL XII — *Geheimhaltung*

Art. 128 - Jede Unterlage oder Information, die eine Körperschaft der Regierung mitteilt, um eine Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets zu erhalten, ist geheim im Sinne des Artikels 6 § 2 2° des Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, insofern die Körperschaft angibt, dass sie diese Eigenschaft aufweist.

Art. 129 - Jede Unterlage oder Information, die eine Körperschaft der Regierung kraft ihrer Verpflichtungen als Bezugsberechtigter einer Beihilfe im Sinne vorliegenden Dekrets mitteilt, ist geheim im Sinne des Artikels 6 § 2 2° des Dekrets vom 30. März 1995 über die Öffentlichkeit der Verwaltung, insofern die Körperschaft angibt, dass sie diese Eigenschaft aufweist.

KAPITEL XIII — *Schlussbestimmungen*

Art. 130 - Das Dekret vom 5. Juli 1990 über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien wird außer Kraft gesetzt.

Art. 131 - In Abweichung von Artikel 130 unterliegt jeder Antrag auf Beihilfe, der vor dem 1. Januar 2008 eingereicht worden ist, und unter das Dekret vom 5. Juli 1990 über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien fällt, letzterem Dekret.

Art. 132 - In Abweichung von Artikel 130 gilt jedes kraft des Dekrets vom 5. Juli 1990 über die Beihilfen und die Beteiligungen der Wallonischen Region für die Forschung und die Technologien zugelassene Forschungszentrum als zugelassenes Forschungszentrum im Sinne vorliegenden Dekrets bis zum Datum, an dem kraft vorliegenden Dekrets der Beschluss gefasst wird, es nicht zuzulassen.

Die Regierung bestimmt das Datum, an dem der 1. Absatz nicht mehr anwendbar ist.

Art. 133 - Die Regierung legt das Datum für das Inkrafttreten des vorliegenden Dekrets fest.

Wir verkünden das vorliegende Dekret und ordnen an, dass es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Namur, den 3. Juli 2008

Der Minister-Präsident,

R. DEMOTTE

Der Minister des Wohnungswesens, des Transportwesens und der räumlichen Entwicklung,

A. ANTOINE

Der Minister des Haushalts, der Finanzen und der Ausrüstung,

M. DAERDEN

Der Minister der inneren Angelegenheiten und des öffentlichen Dienstes,

Ph. COURARD

Der Minister der Wirtschaft, der Beschäftigung, des Außenhandels und des Erbes,

J.-C. MARCOURT

Die Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen,

Frau M.-D. SIMONET

Der Minister der Ausbildung,

M. TARABELLA

Der Minister der Gesundheit, der sozialen Maßnahmen und der Chancengleichheit,

D. DONFUT

Der Minister der Landwirtschaft, der ländlichen Angelegenheiten, der Umwelt und des Tourismus,

B. LUTGEN

—
Fußnote

(1) Sitzung 2007-2008

Dokumente des Wallonischen Parlaments 799 (2007-2008) Nrn. 1, 1bis bis 5

Ausführliches Sitzungsprotokoll, öffentliche Sitzung vom 25. Juni 2008

Diskussion - Abstimmung.